

RS Vwgh 1995/10/3 95/12/0246

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13a;

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/12/22 93/10/0195 1

Stammrechtssatz

Aus § 13a AVG kann nicht abgeleitet werden, daß die bei Beh auf die Möglichkeit der Einholung eines "Gegengutachtens" gesondert hinweisen muß, denn die in § 13a AVG normierte Manuduktionspflicht der Behörde geht nicht soweit, daß die Partei angeleitet werden müßte, Beweisanträge bestimmten Inhaltes zu stellen oder bestimmte Beweismittel beizubringen (Hinweis E 25.4.1990, 90/08/0067, 0068, 27.3.1991, 90/10/0215).

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes Fachgebiet Gutachten Beweiswürdigung der Behörde
widersprechende Privatgutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120246.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>